

**Ausführungsvorschrift
zur Festlegung der Wohnungsgrößen nach § 27 Absatz 4
Wohnraumförderungsgesetz – WoFG**

(AV zu § 27 Absatz 4 WoFG)

Vom 17. April 2018

SenStadtWohn IV A 34

Telefon: 90139 4744 oder 90139 0, intern: 9139 4744

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) werden zur Ausführung des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610), die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

§ 1 - Maßgebliche Wohnungsgröße (§ 27 Abs. 4 WoFG)

(1) Im Wohnberechtigungsschein ist die für die wohnungssuchende Person und ihre Haushaltsangehörigen maßgebliche Wohnungsgröße anzugeben. Maßgeblich ist eine Wohnungsgröße, wenn sie es ermöglicht, dass auf jede haushaltsangehörige Person im Sinne des § 18 WoFG ein Wohnraum entfällt. Küche und Nebenräume werden nicht angerechnet. Halbe Zimmer (kleiner als 10m²) zählen als ganze Räume.

Abweichend dürfen 1 ½ oder 2 Zimmer-Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche bis zu 50 m² auch an Einzelpersonen überlassen werden, wenn diese einen Wohnberechtigungsschein vorlegen, der sie lediglich zum Bezug einer Wohnung mit einem Wohnraum berechtigt; maßgeblich ist die Bezeichnung der Wohnung im Bewilligungsbescheid.

(2) Zusätzlicher Raumbedarf kann haushaltsangehörigen Personen wegen besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse, eines nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarfs oder zur Vermeidung besonderer Härten zugebilligt werden.

§ 2 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften zur Festlegung der Wohnungsgrößen nach § 27 Absatz 4 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) (AV zu § 27 Absatz 4 WoFG) vom 3. September 2013 (ABl. S. 2002) außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. April 2028 treten diese Verwaltungsvorschriften außer Kraft.